

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **54 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unfallversicherung des „Nebelspalter“.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterlässt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluss des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Masse eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschliesslich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschliesst.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 1200.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 1200.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Entschädigungsbeträge:

Für den rechten Arm oder die rechte Hand . . .	Fr. 700.—
Für den linken Arm oder die linke Hand . . .	„ 600.—
Für ein Bein im Oberschenkel oder Knie . . .	„ 600.—
Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss . . .	„ 500.—
Für den Verlust eines Auges . . .	„ 350.—
Für den rechten oder linken Daumen . . .	„ 240.—
Für den rechten oder linken Zeigfinger . . .	„ 150.—
Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand . . .	„ 90.—
Für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr . . .	„ 180.—
Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren . . .	„ 600.—
Für Nervenkrankheiten als Folge eines Unfalles beträgt die Entschädigung höchstens . . .	„ 350.—

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigungen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme kann aber den Betrag von Fr. 1200.— nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechnen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehender Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bzw. der Invalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert, bzw. das Heilungsergebnis beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Massgabe desjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszuständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall ebenfalls der Direktion der Gesellschaft in Winterthur schriftlich anzuzeigen, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreue Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

§ 8.

Der Versicherte, bzw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, sowie für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Massnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

§ 9.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare des „Nebelspalter“ im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismässig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000.— (Franken Zehntausend) zu bezahlen.

Gutessen
OCHSENSTÜBLI
WEINPLATZ ZÜRICH



„Rapidmethode“ Englisch in 30 Stunden

Die praktische Kenntnis der englischen Sprache wird jeden Tag wichtiger und es handelt sich heutzutage nicht mehr um die Frage, ob man überhaupt Englisch lernen soll, sondern wo und wie man es leicht in kurzer Zeit erlernt. Der Leiter der Spezialschule für Englisch „Rapid“ in Luzern hat auf Grund jahrelanger Erfahrung ein ganz eigenartiges System erfunden, durch welches jedermann in seinem eigenen Heim mittelst

brieflichen Fernunterrichts

in interessanter und leichtföhrlicher Art die englische Sprache in 30 Stunden für das praktische Leben geläufig sprechen erlernt.

Erfolg garantiert. — 500 Referenzen. — Man verlange Prospekt mit zahlreichen Anerkennungschriften gegen Rückporto.

Spezialschule für Englisch „Rapid“ in Luzern 135.

Rendez-vous nach Feierabend im heimeligen
Tea Room

Chez Lisette

Im Bahnhof Enge-Zürich
Geöffnet von 6.30 bis 24 Uhr

Confiserie

Inh. E. Gerster

CAFÉ DU LAC
Zürich, Bellevueplatz

Täglich Konzert der bekannten
Künstlerfamilie Schein.

